

wäre wenigstens nach dem Wortlaute des gesperrt gedruckten Schlufantrags, in Verbindung mit der Petition der Gemeinde Neustadt selbst, wie er auf Seite 4 wiedergegeben ist, zulässig —, wenn die Absicht der geehrten Deputation dahin ginge, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, wie sie gestellt ist, also eine Trennung empfohlen würde auf der Basis, auf welcher sie Neustadt wünscht, so würde ich allerdings darauf aufmerksam zu machen haben, daß eine Garantie dafür, daß gerade in diesem Sinne die Entscheidung ausfällt, zur Zeit nicht übernommen werden könnte, sondern daß die Verhältnisse in dieser Hinsicht noch nicht ausreichend geklärt sind und noch weitere Erörterungen, namentlich über die Steuerkraft der beiden Gemeinden, anzustellen sein würden.

Referent Ahnert: Ich habe Namens der Deputation zu erklären, daß die erstere Voraussetzung des Herrn königl. Commissars die richtigere ist und daß die Deputation durchaus nicht die Absicht gehabt hat, die königl. Staatsregierung in der Wahl der Mittel, die zur finanziellen Auseinandersetzung beider Gemeinden führen können, zu beschränken.

Präsident Dr. Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent!

(Derselbe verzichtet.)

Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition der Gemeinde Neustadt wegen Trennung des Schulverbands Schnefeld bei Leipzig und Errichtung zweier Schulbezirke der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen will?“

Einstimmig: Ja.

Da Ueberweisung zur Berücksichtigung beschlossen ist, so habe ich zu fragen: ob die Staatsregierung von namentlicher Abstimmung absehen will?

(Der Verzicht wird seitens der königl. Staatsregierung erklärt.)

Wir kommen zum dritten Gegenstand: „Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Petition des Gutsbesizers und Gemeindevorstands A. Eifrig in Tanneberg bei Erlau, die Wiedererstattung von angeblich zu viel bezahlter Stempelsteuer betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 131.)

Referent Herr Abg. v. Polenz in Vertretung des durch Tod abgerufenen Herrn Abg. Müller (Oederan).

Referent von Polenz: Meine Herren! Ich habe abermals die Ehre, Ihnen ein Anbringen vorzutragen aus Anlaß der Auslegung unseres Urkundenstempelgesetzes. Der Fall ist folgender. Am 10. Januar 1883 erschienen an Amtsgerichtsstelle zu Wittweida Herr Friedrich August Eifrig, unser gegenwärtiger Petent, beziehentlich Beschwerdeführer, Gemeindevorstand und Gutsbesizer in Tanneberg, und Fräulein Auguste Bertha Schulze ebendaher, 21 Jahre alt, Pfliegerochter des Herrn Eifrig. Es erklärte Letzterer, der Pfliegerochter, was folgt:

„Meine mitanwesende Pfliegerochter gedenkt sich in Bälde zu verheirathen und zwar mit dem Gutsbesizer Bernhard Unger in Tanneberg.“

In der Voraussetzung, daß diese Heirath zu Stande kommt, will ich hier meiner Pfliegerochter Auguste Bertha Schulze als Ausstattung eine Zuwendung von 9000 Mark, in Buchstaben: neuntausend Mark, gemacht haben.

Dieser Zuwendung füge ich jedoch die Bedingungen und Bestimmungen bei, daß, sollte die Ehe zwischen meiner obgenannten Pfliegerochter und dem Bernhard Unger in Tanneberg nicht zu Stande kommen, die ganze Zuwendung, neuntausend Mark, wiederum an mich zurückfallen, daß ferner, sollte meine Pfliegerochter nach Eingehung der Ehe mit Bernhard Unger sterben, ohne Leibeserben zu hinterlassen, von der Zuwendung an neuntausend Mark die Hälfte an mich, die andere Hälfte, also 4500 Mark, an ihren Ehemann Bernhard Unger fallen soll, daß endlich, sollte meine Pfliegerochter versterben, ohne Leibeserben und ohne den Ehemann Bernhard Unger zu hinterlassen, alsdann der ganze Betrag der Zuwendung, neuntausend Mark, an mich oder beziehentlich, dafern ich beim Eintritte der Bedingung nicht mehr leben sollte, an meine Erben zurückfallen sollte.“

Nun fährt der Beschwerdeführer also fort:

„Sofort, nach Unterschrift des Vertrages, sagte der ausführende Beamte: es wird wohl ein hoher Stempel zu verwenden sein.“

Nach sofortiger Erkundigung bei dem Herrn Rentanten wurde mir mitgetheilt, daß ich 720 Mark Stempelsteuer zu bezahlen habe, was mir so überrascht kam, daß ich es kaum glaublich finden konnte; denn ich hatte kurz zuvor die „Anlage zu dem Gesetz über den Urkundenstempel“ durchgelesen, und da heißt es, Jahrgang 1876 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Sachsen, Seite 480 Pos. 26, wörtlich: „26. Schenkungen, s. Verträge Pos. 34 unter A.“

Damit hat es nämlich folgende Bewandniß. Es ist allerdings der Fall, daß Position 26 s. v. Schenkungen auf die Position 34 A verweist; während nun Position 34 im Allgemeinen überschrieben ist mit „Verträgen“, also zu ihrem Inhalte Verträge überhaupt hat, lautet Abtheilung A folgendermaßen: